

Satzung des Hap-Ki-Do Club Oelde e.V.

=====

§ 1 Name des Vereins

Der Hap-Ki-Do Club Oelde e.V. ist ein eingetragener Verein. Gerichtsstand ist Beckum. Als Versicherungsträger gilt die Sporthilfe e.V. Duisburg. Der Name des Vereins lautet wie folgt:

H A P - K I - D O Club Oelde e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, zur Förderung und zum Aufbau des Vereins beizutragen.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven, passiven sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die sich sportlich im Verein betätigen, passive Mitglieder sind solche, die sich nicht sportlich im Verein betätigen, diesen aber unterstützen, Ehrenmitglieder sind solche, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Einzugsermächtigung über ein Girokonto zu richten.
- (4) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters für die Aufnahme.
- (5) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung zu beachten, die von den Vereinsorganen rechtmäßig gefassten Beschlüsse zu befolgen, die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten, vereinseigene Gegenstände bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihnen nicht zu.
- (7) Vom Vorstand kann solchen Personen die Mitgliedschaft verweigert werden, die durch ihren Ruf oder ihr Verhalten das Ansehen des Vereins herabsetzen könnten. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

- (8) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller ein Widerspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet dann eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen rechtmäßige Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- Verweis
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Nichterfüllung der Satzung
 - wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als sechs Monaten nach rechtzeitiger Mahnung mit angemessener Zahlungsfrist
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen
- (4) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung schriftlicher Widerspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) In gleicher Weise können auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, geehrt werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der monatlichen Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühren, der außerordentlichen Beiträge und Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt mit Ausnahme der Abgaben an den Verband (Jahressichtmarke), die in der Höhe festgelegt wird, die der Verband vorgibt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Die unter § 13 (1) Ziffer 1 - 7 bezeichneten Personen sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenfalls sind Ehrenmitglieder beitragsfrei.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Beitrag auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Jedes Mitglied hat sich bei Austritt aus dem Verein schriftlich abzumelden. Bei Austritt ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Die Mitgliedschaft kann nur zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Bis Ende des Monats März jeden Jahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich **oder per Email** vier Wochen vorher durch den Vorstand an alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes beantragt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme und Aussprache der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Abstimmung über Vorschläge und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Verabschiedung von Anträgen
 - Überprüfung der Durchführung von Beschlüssen vorangegangener Mitgliederversammlungen
- (5) Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Der Protokollführer der Mitgliederversammlung kann mit dessen Einverständnis auf der Versammlung vom Vorstand oder ggf. vom Versammlungsleiter bestimmt werden. Findet sich niemand zu dieser Aufgabe bereit, ist der Protokollführer des Vorstandes gemäß §13 (1) Punkt 3, automatisch Protokollführer der Mitgliederversammlung. Der Protokollführer der Mitgliederversammlung hat nach Fertigstellung des Protokolls dieses zu unterzeichnen und übernimmt somit gleichzeitig die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls. Ebenfalls ist das Protokoll vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste hinzugefügt, auf der auch die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vermerkt sein muss.

§ 10 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dagegen sind Anträge zur Mitgliederversammlung, die als Tagesordnungspunkt erscheinen sollen, jeweils bis sechs Wochen vor Jahresende beim Vorstand einzureichen.
- (2) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und nicht innerhalb der Fristen eingereicht wurden, werden nur mit einfacher Stimmenmehrheit in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 11 Wahlrecht

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens drei Monate angehören, haben das aktive Wahlrecht.
- (2) Das passive Wahlrecht haben nur voll geschäftsfähige aktive Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören.
- (3) Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben nur das aktive Wahlrecht.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Beschlüsse jeder Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Mehrheit ist bei der Beschlussfassung der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (3) Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten. Diese wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.
- (4) Abstimmungen oder Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Ist einer der anwesenden Stimmberechtigten für geheime Wahl, so ist mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (5) Soll die Satzung geändert werden, so ist jedem stimmberechtigten Mitglied mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Änderungsantrag schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das führende Organ des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und besteht aus:
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Geschäftsführer und Protokollführer
 4. Kassenwart
 5. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 6. Jugendwart
 7. Abteilungsleiter (einer pro Abteilung)
 8. Ehrenpräsidenten
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus und erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
- (4) Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Beratung und zur Genehmigung vorzulegen.
- (6)
- a. Die unter § 13 (1) aufgeführten Personen werden bis auf den Jugendwart während der ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
 - b. Die Mitgliederversammlung wählt den Geschäftsführenden Vorstand nach § 13 (2) jährlich abwechselnd, jeweils
 - Vorsitzender und Kassenwart
 - 2. Vorsitzender und Geschäftsführer und Protokollführer
 - c. Ehrenpräsidenten werden auf Antrag des Vorstandes gewählt. Das Amt des Ehrenpräsidenten kann von der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn der Ehrenpräsident gegen die Würde, die mit dem Amt verbunden ist verstößt und dadurch dem Verein schadet.
 - d. Bei der Wahl der Abteilungsleiter dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder wählen, die in der jeweiligen Abteilung gemeldet sind.
- (7) Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person ist unzulässig. Die Bestellung als Vorstand wird mit dem ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats wirksam.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand unverzüglich für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch zu bestellen.
- (9) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

§ 14 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche eingeladen.
- (2) Auf Wunsch von mindestens zwei seiner Mitglieder ist der Vorstand vom 1. Vorsitzenden kurzfristig einzuberufen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festzustellen. Die Sitzung ist zu schließen, wenn auf Antrag Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

§ 15 Gliederung des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen werden durch je einen Abteilungsleiter geleitet.

- (3) Der Abteilungsleiter jeder Abteilung ist verantwortlich für alle Belange der Abteilung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Einsetzung von Übungsleitern
 - Festlegung der Trainingsziele und Erarbeitung von Richtlinien für das Training
 - Überwachung der Übungsleiter und des Trainingsablaufes
 - Festlegung der Gruppen- und Trainingszeiteinteilung
 - Festlegung der Prüfungstermine

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, und zwar jährlich abwechselnd jeweils einen Revisor, die verpflichtet sind, die Buchführung des Kassierers zu überwachen, die Kassenbelege und den Kassenbericht zu prüfen, und in der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist zehn Tage vorher dem Vorstand zu melden.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Die Jahresrechnung soll unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

§ 18 Auflösung oder Zusammenschluss

- (1) Nur eine eigens dazu einberufene Vereinsversammlung kann die Auflösung der Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein beschließen. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hierzu ist eine Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine zweite einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten den Beschluss über die Auflösung oder den Zusammenschluss fassen kann.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Oelde zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendförderung und jugendförderlichen Zwecke der Oelder Sportvereine zu verwenden hat.

§ 19 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem

Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat ein Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Vergütung der Organglieder, Aufwandersatz

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 10,00 € sowie zusätzlich Ersatz Ihrer Auslagen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.